

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt der EBM den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander. Stromkosten sind entsprechend der auf betriebswirtschaftlicher Basis vorgenommenen Bewertungen in den ärztlichen Leistungen des EBM enthalten.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG), das die für Verbraucher entstehenden Stromkosten aufgrund der stark gestiegenen Strompreise zwischen dem 1. Januar 2023 und 31. Dezember 2023 dämpfen soll, wird der Strompreis für 70 beziehungsweise 80 Prozent des historischen Stromverbrauchs für einen festgelegten Preis gedeckelt.

Vertragsärzte, die Leistungen durchführen, die mit einem sehr hohen Stromverbrauch verbunden sind, sind in besonderem Maße von den gestiegenen Stromkosten betroffen. Möglichkeiten Strom einzusparen bestehen in Arztpraxen mit energieintensiven Leistungen nur in sehr begrenztem Umfang und für 20 beziehungsweise 30 Prozent des Stromverbrauches ist gemäß dem StromPBG der reguläre Marktpreis zu zahlen. Aus diesem Grund hat der Bewertungsausschuss ergänzend zu den Bewertungen der Gebührenordnungspositionen des EBM die Aufnahme eines neuen Anhang 7 EBM zur befristeten Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten für die Leistungsbereiche Hochvolttherapie (Abschnitt 25.3.2), Computertomographie (Abschnitt 34.3), Magnet-Resonanz-Tomographie (Abschnitt 34.4) und Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren (Abschnitt 40.14) beschlossen. Der Beschluss legt dabei die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren fest, nach dem die durch die gesetzlichen

Krankenkassen zu tragenden zusätzlichen Stromkosten bestimmt und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden.

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2023, ob eine Verlängerung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.

Gemäß § 87 Absatz 2g SGB V ist bei der Anpassung des Orientierungswertes unter anderem die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die allgemeine Strompreisentwicklung durch diesen Beschluss bei der Festlegung des Referenzpreises berücksichtigt wurde, so dass es zu keiner Verrechnung im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes kommt.

Insbesondere aufgrund der Befristung wird der Anhang 7 EBM weder in der Online-Version noch in der Druckversion des EBM abgebildet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Kraft.